

# Geschäftsordnung

---

Jugendforum Schleswig-Holstein  
vom 02.06.2012

## 1. Grundlegendes

- 1.1. Das Jugendforum soll die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren im Landesjugendfeuerwehrverband Schleswig-Holstein vertreten.
- 1.2. Das Jugendforum hat die Aufgabe, Meinungen, Ideen und Anregungen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren Schleswig-Holsteins zu erfassen und zu bewerten. Dies gilt sowohl für den Bereich Jugendfeuerwehr als auch für den der Jugendpolitik. Ebenfalls ist die Aufgabe des Jugendforums, dem Landesjugendfeuerwehrausschuss zu helfen, um eine jugendnahe Verbandsarbeit leisten zu können.
- 1.3. Das Jugendforum bildet keine eigenständige Beschlussebene innerhalb der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehr. Es versteht sich als Zuarbeitungsquelle für den Landesjugendfeuerwehrausschuss.
- 1.4. Im Einvernehmen mit dem Landesjugendfeuerwehrwart / der Landesjugendfeuerwehrwartin können jederzeit zur Beratung einzelner Tagungsordnungspunkte fachkundige Personen, bzw. Fachwarte der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehren geladen werden.
- 1.5. Die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten des Jugendforums liegt bei der Geschäftsstelle des LFV S-H.
- 1.6. Das Jugendforum tagt mindestens viermal im laufenden Jahr, bei Bedarf öfter. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## 2. Zusammensetzung

- 2.1. Das Jugendforum Schleswig-Holstein setzt sich zusammen aus:
  - 2.1.1. Je einem Vertreter / einer Vertreterin der dem LFV S-H angeschlossenen Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrverbänden
  - 2.1.2. Der Landesjugendforumssprecher/innen
- 2.2. Der / die FBL „Jugendarbeit“ begleitet die Arbeit des Jugendforums, berät und betreut die Sitzungen. Bei mehrtägigen Sitzungen wird zudem eine weitere Betreuungsperson gestellt.
- 2.3. Die Mitglieder des Jugendforums Schleswig-Holsteins dürfen nicht jünger als 14 Jahre sein und müssen Mitglied einer Jugendfeuerwehr in Schleswig-Holstein sein. Sie sollten in ihrer Jugendfeuerwehr Jugendgruppenleiter/-in sein, dies ist aber nicht zwingend notwendig.
- 2.4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes soll ein/-e Vertreter/-in gemäß Ziffer 2.3. entsandt werden.

## 3. Landessprecher

- 3.1. Das Jugendforum hat zwei Landessprecher/innen.
- 3.2. Die Landessprecher/innen vertreten das Jugendforum in Absprache mit dem Landesjugendfeuerwehrwart / der Landesjugendfeuerwehrwartin innerhalb und außerhalb Schleswig-Holsteins in allen Fragen der Jugendforumsarbeit.
- 3.3. Die Landessprecher/innen erhalten einen Sitz und eine Stimme im Landesjugendfeuerwehrausschuss, Vorrang hat der Sprecher/die Sprecherin im zweiten Amtsjahr.
- 3.4. Die Landessprecher/innen vertreten das Land Schleswig-Holstein im Jugendforum der Deutschen Jugendfeuerwehr.

#### **4. Wahlen**

- 4.1. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder des Jugendforums Schleswig-Holsteins.
- 4.2. Das Jugendforum wählt jährlich einen/eine Sprecher/in für die Dauer von 2 Jahren.  
Hierdurch ergibt sich eine einjährige Überschneidung der Amtszeiten. Die Besetzung sollte paritätisch sein.
- 4.3. Die Wahl der Sprecher/innen erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und in geheimer Abstimmung, auf Antrag kann offen gewählt werden.
- 4.4. Die beiden Sprecher/innen sollten nicht aus demselben Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverband kommen.
- 4.5. Die Amtszeit der Sprecher/innen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Jugendforum wählt seine Sprecher/innen während der ersten Sitzung des Jahres.
- 4.6. Wählbar zum Sprecher/zur Sprecherin ist jedes Mitglied des Jugendforums. Des Weiteren können scheidende Mitglieder des Jugendforums, die Mitglieder einer Jugendfeuerwehr sind, gewählt werden.
- 4.7. Die Sprecher/innen werden mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit zählt. Wird in der Stichwahl kein Ergebnis erzielt, entscheidet das Los durch den FBL „Jugendarbeit“. Alle anderen Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit herbeigeführt. Auf Antrag werden Beschlüsse geheim abgestimmt.
- 4.8.

#### **5. Anträge**

- 5.1. Stimmgleichheit bei Abstimmungen über Anträgen gilt als Ablehnung

Diese Geschäftsordnung kann jederzeit auf Antrag von Mitgliedern des Jugendforums mit Zweidrittelmehrheit ergänzt oder verändert werden. Änderungen oder Ergänzungen werden erst nach Zustimmung des Landesjugendfeuerwehrausschusses wirksam.

Erstellt 2004/2005 von den Mitgliedern des Jugendforums der Schleswig-Holsteinischen Jugendfeuerwehren im Landesfeuerwehrverband SH. Zuletzt geändert am 02.06.2012 durch das Jugendforum SH. Und am 09.06.2012 durch den Landesjugendfeuerwehrausschuss beschlossen.

f.d.R.:



Dirk Tschechne  
Landesjugendfeuerwehrwart